

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Neon – Software & Consulting GmbH

Obertrattnach 131, 4715 Taufkirchen an der Trattnach, Österreich

Stand: Mai 2026

Präambel und Anwendungsbereich

Die Neon – Software & Consulting GmbH, FN-Sitz: 4715 Taufkirchen an der Trattnach, Obertrattnach 131, Österreich (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) erbringt Leistungen im Bereich Standardsoftware (Lizenz- und Abonnementmodelle, einschließlich Software-as-a-Service) sowie Individualentwicklung von Software nach Time-and-Material-Abrechnung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

Die AGB gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (Teil 1), der für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt, sowie zwei besondere Teile: Teil 2 – Besonderer Teil A für Standardsoftware und Lizenzen sowie Teil 3 – Besonderer Teil B für Individualentwicklung. Bei Widersprüchen zwischen Allgemeinem Teil und Besonderem Teil gehen die Regelungen des Besonderen Teils vor.

TEIL 1

ALLGEMEINER TEIL

Dieser Teil gilt für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (AN) und dem Auftraggeber (AG), unabhängig davon, ob Standardsoftware lizenziert oder Individualsoftware entwickelt wird.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen AN und AG, auch ohne, dass sie bei Folgegeschäften ausdrücklich erneut einbezogen werden.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(3) Abweichungen von diesen AGB sowie individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

(4) Individualvereinbarungen, insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen, Pflichtenhefte, Service Level Agreements (SLA) und Auftragsverarbeitungsvereinbarungen (AVV), gehen diesen AGB vor.

1.2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB bezeichnet:

- „Auftragnehmer“ oder „AN“ die Neon – Software & Consulting GmbH;
- „Auftraggeber“ oder „AG“ den jeweiligen Vertragspartner des AN;
- „Standardsoftware“ vom AN entwickelte Software, die in im Wesentlichen unveränderter Form mehreren Kunden zur Nutzung angeboten wird, einschließlich Software-as-a-Service-Lösungen;
- „Individualsoftware“ speziell für den AG nach dessen individuellen Anforderungen entwickelte Software;
- „Nutzungsrecht“ das vertraglich eingeräumte Recht zur Nutzung der Software im vereinbarten Umfang;
- „Lizenz“ das konkrete Nutzungsrecht an der Standardsoftware;
- „Wartungsvertrag“ einen separaten Vertrag über laufende Pflege, Updates und Support;
- „Vorbestehende Komponenten“ Softwarebausteine, Bibliotheken, Frameworks oder Tools, die bereits vor Projektbeginn bestanden haben oder unabhängig vom konkreten Projekt entwickelt wurden;
- „Abnahme“ die formale Bestätigung der Vertragsgemäßheit einer Leistung durch den AG;
- „Mangel“ eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Spezifikation;
- „Schriftform“ jede schriftliche Erklärung; E-Mail ist zur Wahrung der Schriftform ausreichend, sofern in einzelnen Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

(1) Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

- (2) Verbindliche Angebote des AN sind, soweit nicht anders angegeben, 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.
- (3) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des AN oder durch tatsächlichen Leistungsbeginn des AN zustande.
- (4) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnet sich eine Überschreitung des unverbindlichen Kostenvoranschlages um mehr als 15 % ab, wird der AN dies dem AG unverzüglich anzeigen (§ 1170a ABGB).
- (5) Die Leistungsbeschreibung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Pflichtenheft, den User Stories oder einem sonstigen Einzelvertrag, nicht aus diesen AGB.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der AG ist verpflichtet, alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Materialien, Zugänge und Systeme rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der AG benennt einen fachlich qualifizierten Ansprechpartner mit Entscheidungskompetenz für sämtliche projektrelevanten Fragen.
- (3) Der AG ist verpflichtet, Anfragen und Abstimmungsbedarf des AN innerhalb von fünf (5) Werktagen zu beantworten, sofern keine abweichende Frist vereinbart ist.
- (4) Soweit erforderlich, stellt der AG Test-, Integrations- und Produktivumgebungen, einschließlich notwendiger Zugriffsrechte, rechtzeitig bereit.
- (5) Der AG ist für die laufende Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Vor Beginn der Leistungserbringung sowie vor allen Eingriffen des AN in Systeme des AG hat der AG eine vollständige Datensicherung anzufertigen.
- (6) Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, gehen daraus entstehende Verzögerungen oder Mehraufwände nicht zu Lasten des AN. Der AN ist berechtigt, dadurch entstehende Mehraufwände nach Aufwand abzurechnen sowie vereinbarte Termine entsprechend anzupassen.

§ 4 Leistungserbringung und Termine

- (1) Liefertermine und Leistungsfristen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliche Fixtermine vereinbart wurden.
- (2) Leistungsort ist der Sitz des AN. Leistungen werden, soweit zweckmäßig, remote erbracht.
- (3) Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geeigneter Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der AN haftet für seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Teil- und Vorableistungen sind zulässig, sofern sie für den AG zumutbar sind.
- (5) Bei Ereignissen höherer Gewalt sowie sonstigen unvorhersehbaren, nicht vom AN zu vertretenden Hindernissen ruhen die Leistungspflichten des AN für die Dauer des Hindernisses; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Pandemien, Krieg, Streiks, Naturkatastrophen, schwerwiegende Cyberangriffe sowie behördliche Anordnungen.
- (6) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Reise-, Spesen-, Logis- und Übernachtungskosten sowie sonstige projektbezogene Auslagen werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (3) Die im Angebot ausgewiesenen Preise basieren auf dem zum Zeitpunkt der Angebotslegung vereinbarten Leistungsumfang.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Abonnement-, SaaS- und Wartungsverträgen) ist der AN berechtigt, die Preise einmal jährlich entsprechend der Entwicklung des österreichischen Verbraucherpreisindex (VPI, Basis: Veröffentlichung der Statistik Austria) anzupassen. Eine Preisanpassung wird dem AG mindestens drei (3) Monate vor Wirksamkeit schriftlich angekündigt. Bei einer Anhebung um mehr als 5 % innerhalb eines Vertragsjahres steht dem AG ein Sonderkündigungsrecht zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu.

5.2 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Bei umfangreichen Projekten ist der AN berechtigt, Abschlagszahlungen oder Meilensteinrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen.
- (3) Bei Abonnement- und SaaS-Leistungen erfolgt die Abrechnung im Voraus für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.
- (4) Eine Aufrechnung des AG mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG aus früheren Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

5.3 Verzug

- (1) Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (derzeit 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verrechnen.
- (2) Sämtliche dem AN durch den Zahlungsverzug entstehenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten, insbesondere Mahnspesen, Inkasso- und Anwaltskosten, gehen zu Lasten des AG.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des AG ist der AN nach vorheriger Mahnung mit Nachfristsetzung berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, insbesondere Zugänge zu SaaS-Produkten zu sperren und die Auslieferung von Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.
- (4) Der AN behält sich an sämtlichen gelieferten Leistungen einen Eigentums- bzw. Nutzungsrechtsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung vor. Näheres regelt § B6.

§ 6 Geistiges Eigentum / Urheberrecht (Allgemein)

- (1) Sämtliche Rechte an den vom AN erbrachten Leistungen, insbesondere Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte, verbleiben beim AN, sofern in diesen AGB oder im jeweiligen Einzelvertrag nichts ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.
- (2) Für Standardsoftware gelten ergänzend die Bestimmungen des Teils 2 (Besonderer Teil A), für Individualentwicklung jene des Teils 3 (Besonderer Teil B).
- (3) Vorbestehende Komponenten, insbesondere vom AN entwickelte Frameworks, Bibliotheken, Module, Tools, Werkzeuge, Vorlagen und Methodenwissen, verbleiben sämtliche Rechte beim AN, auch wenn sie im Rahmen einer Individualentwicklung eingesetzt werden.

(4) Werden im Rahmen der Leistungserbringung Open-Source-Komponenten eingesetzt, wird der AN den AG auf die einschlägigen Open-Source-Lizenzen sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen hinweisen.

(5) Methoden, Know-how, Erfahrungen, Konzepte und Ideen, die der AN im Zuge der Leistungserbringung entwickelt oder anwendet, dürfen vom AN uneingeschränkt für andere Projekte verwendet werden, soweit hierdurch keine Vertraulichkeitspflichten verletzt werden.

§ 7 Gewährleistung (Allgemein)

(1) Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 922 ff ABGB), modifiziert durch die nachstehenden Regelungen und die Sonderregelungen in Teil 2 und Teil 3.

(2) Der AG hat sämtliche Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen, schriftlich unter konkreter und reproduzierbarer Beschreibung des Mangels gegenüber dem AN zu rügen (Rügepflicht gemäß § 377 UGB). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

(3) Im Gewährleistungsfall hat der AN nach seiner Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst nach zweimaligem erfolglosem Nachbesserungsversuch ist der AG berechtigt, Preisminderung oder, bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, Wandlung zu verlangen.

(4) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei unsachgemäßer Nutzung, Bedienungsfehlern, eigenmächtigen Eingriffen oder Änderungen durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte, bei Inkompatibilität mit nicht vom AN freigegebenen Systemumgebungen sowie bei Mängeln, die auf vom AG bereitgestellten Informationen, Daten oder Vorgaben beruhen.

(5) Die Gewährleistungsfrist wird gegenüber Unternehmern in Anwendung des § 9 KSchG-Vorbehalts auf zwölf (12) Monate ab Übergabe bzw. Abnahme verkürzt.

(6) Sonderregelungen zu Mängeln finden sich in Teil 2 (Besonderer Teil A) sowie in Teil 3 (Besonderer Teil B).

§ 8 Haftung

(1) Der AN haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet der AN unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf das im jeweiligen Vertragsjahr vom AG an den AN tatsächlich gezahlte Nettoentgelt, bei einmaligen Leistungen auf das Auftragsvolumen des betroffenen Einzelvertrages.

(4) Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden Dritter, nicht erzielte Einsparungen, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(5) Eine Haftung des AN für Datenverlust ist auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den AG zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Verletzt der AG seine Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung gemäß § 3 Abs. 5 dieser AGB, haftet der AN für Datenverlust nicht.

(6) Schadenersatzansprüche aus diesem Vertragsverhältnis sind binnen sechs (6) Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, längstens jedoch innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend zu machen, andernfalls verfallen sie.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) bleibt unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Konzepte, Quellcodes, Geschäftspläne, Kunden- und Mitarbeiterdaten – streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zu vertragsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- (2) Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, die nachweislich (a) bereits vor Bekanntgabe öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, (b) rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, (c) unabhängig von vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt wurden oder (d) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht besteht für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach deren Beendigung fort.

9.2 Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).
- (2) Soweit der AN im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab. Diese ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses und geht den AGB im Bereich der Auftragsverarbeitung vor.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Sicherheit der Verarbeitung sind in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung geregelt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung (Allgemein)

- (1) Beginn und Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses ergeben sich aus dem Einzelvertrag.
- (2) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei (a) Zahlungsverzug des AG mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen oder einem Betrag, der zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen entspricht, (b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder Abweisung eines solchen Antrags mangels kostendeckenden Vermögens, (c) wesentlicher Vertragsverletzung trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen.
- (3) Sonderregelungen zur Kündigung von Abonnement- und Wartungsverträgen finden sich in § A3 und § A4.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages ist der AG verpflichtet, sämtliche vom AN erhaltenen vertraulichen Informationen und Materialien unverzüglich zurückzugeben oder, nach Wahl des AN, nachweislich zu löschen. Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.
- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail genügt nicht für Kündigungen aus wichtigem Grund).

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

(3) Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis durch den AG ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Der AN darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an verbundene Unternehmen (§ 15 AktG, § 228 UGB) übertragen.

(4) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz des AN sachlich zuständige Gericht in Österreich. Der AN ist jedoch berechtigt, den AG auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

(6) Vertragssprache ist Deutsch. Bei mehrsprachigen Vertragsfassungen geht die deutsche Fassung vor.

TEIL 2

BESONDERER TEIL A: STANDARDSOFTWARE / LIZENZEN

Dieser Teil gilt ergänzend zum Allgemeinen Teil für die Nutzung der Standardsoftware des AN, sowohl im Lizenz- bzw. Abonnementmodell (einschließlich SaaS) als auch beim Einmalkauf.

§ A1 Vertragsgegenstand Standardsoftware

- (1) Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der Standardsoftware des AN gemäß dem jeweiligen Angebot bzw. der Produktbeschreibung.
- (2) Die Standardsoftware verbleibt im alleinigen Eigentum des AN. Der AG erwirbt ausschließlich die in § A2 dieser AGB eingeräumten Nutzungsrechte, jedoch kein Eigentum an der Software oder am Quellcode.
- (3) Der Funktionsumfang ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktbeschreibung sowie aus der dazugehörigen Dokumentation.
- (4) Der AN ist berechtigt, die Standardsoftware weiterzuentwickeln und Änderungen am Funktionsumfang vorzunehmen, soweit die vereinbarten Kernfunktionen erhalten bleiben und die vertragsgemäße Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ A2 Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen

A2.1 Umfang des Nutzungsrechts

- (1) Der AG erhält ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Standardsoftware nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB und des jeweiligen Einzelvertrages.
- (2) Das Nutzungsrecht ist räumlich unbeschränkt, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (3) Die Nutzung ist nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des AG zulässig. Eine Nutzung durch mit dem AG verbundene Unternehmen ist nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem AN gestattet.
- (4) Die Anzahl der berechtigten Nutzer ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag (z.B. Named Users, Concurrent Users, Geräte). Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nur nach Erweiterung der Lizenz und gegen Zahlung des entsprechenden Entgelts zulässig.

A2.2 Verbotene Nutzung

Der AG ist nicht berechtigt:

- die Software ganz oder teilweise zu kopieren, zu vervielfältigen oder zu verbreiten, soweit dies über den vertraglich erlaubten Nutzungsumfang hinausgeht;
- die Software ganz oder teilweise einem Reverse Engineering zu unterziehen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit dies nicht zwingend gesetzlich zulässig ist (§ 40d UrhG bleibt unberührt; der AG hat den AN vor Vornahme einer Dekompilierung schriftlich zu informieren und ihm die Gelegenheit zu geben, die für die Interoperabilität erforderlichen Informationen zu liefern);
- die Software ganz oder teilweise zu unterlizenzieren, weiterzuvermieten, weiterzuverkaufen oder Dritten in sonstiger Weise zur Nutzung zu überlassen;
- die Software ganz oder teilweise zur Entwicklung konkurrierender Produkte zu nutzen oder Mitbewerbern des AN zugänglich zu machen;

- Urheberrechts-, Marken- oder sonstige Schutzrechtshinweise des AN zu entfernen oder zu verändern.

§ A3 Lizenzmodelle

A3.1 Modell 1: Abonnement (Abo / SaaS)

- (1) Beim Abonnementmodell besteht das Nutzungsrecht für die Dauer des jeweiligen Abonnements gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- (2) Abrechnungszeitraum ist – nach Wahl des AG entsprechend Angebot – ein Monat, ein Jahr, oder zwei Jahre. Die Vergütung ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Das Abonnement verlängert sich jeweils automatisch um die im Einzelvertrag vereinbarte Mindestlaufzeit (in der Regel ein weiterer Abrechnungszeitraum), sofern es nicht mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums schriftlich gekündigt wird.
- (4) Preisanpassungen werden gemäß § 5.1 Abs. 4 dieser AGB vorgenommen und mindestens drei (3) Monate vor Wirksamwerden zum nächsten Verlängerungszeitraum schriftlich angekündigt.
- (5) Mit Beendigung des Abonnements erlischt das Nutzungsrecht des AG. Der AG hat während eines Zeitraums von 30 Tagen nach Vertragsende die Möglichkeit, seine Daten in einem gängigen Datenformat zu exportieren. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten des AG durch den AN gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (6) Eine anteilige Rückerstattung bereits geleisteter Entgelte erfolgt nicht, es sei denn, die Kündigung beruht auf einem vom AN zu vertretenden wichtigen Grund.

A3.2 Modell 2: Einmalkauf + Wartungsvertrag

- (1) Beim Einmalkauf berechtigt die einmalige Lizenzgebühr zur zeitlich unbefristeten Nutzung der zum Erwerbszeitpunkt aktuellen Version der Standardsoftware.
- (2) Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Erwerbs aktuelle Version der Software. Updates, Upgrades und neue Versionen sowie Support sind ausschließlich im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages enthalten.
- (3) Ohne aufrechten Wartungsvertrag besteht kein Anspruch auf Updates, Fehlerbehebung, Sicherheitsaktualisierungen oder Support.
- (4) Wartungsverträge werden mit einer Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr abgeschlossen und verlängern sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden.
- (5) Wird ein Wartungsvertrag nach Unterbrechung erneut abgeschlossen, ist der AN berechtigt, eine Nachzahlung für den nicht abgedeckten Zeitraum sowie eine Update-Gebühr in angemessener Höhe zu verlangen.
- (6) Mit Beendigung des Wartungsvertrages behält der AG das Recht zur Weiternutzung der zuletzt vom AN bereitgestellten Version. Es bestehen jedoch keine Ansprüche auf Updates, Patches oder Support.

§ A4 Wartung und Support

A4.1 Leistungsumfang Wartung

Soweit ein Wartungsvertrag besteht bzw. die Wartung im Abonnement enthalten ist, umfasst der Wartungsumfang:

- Fehlerbehebung (Bugfixes) für die jeweils gewartete Version;
- Minor Updates und Patches (kleinere Funktionserweiterungen, Sicherheits- und Stabilitätsverbesserungen); diese sind im Wartungsumfang stets enthalten;

- Major Releases (größere Versionssprünge mit wesentlicher Funktionserweiterung); diese sind im Standard-Wartungsumfang grundsätzlich enthalten, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart;
- Sicherheitsupdates, soweit vom AN für die jeweilige Version veröffentlicht.

A4.2 Support

(1) Support wird über die im Einzelvertrag vereinbarten Kanäle (E-Mail, Ticketsystem, gegebenenfalls Telefon) bereitgestellt.

(2) Supportzeiten sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, werktags Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Oberösterreich) von 09:00 bis 17:00 Uhr (MEZ/MESZ).

(3) Reaktionszeiten richten sich nach der Priorität der Störung gemäß folgender Klassifikation, sofern im SLA nichts Abweichendes vereinbart ist: kritisch (Produktivbetrieb steht still): Reaktion innerhalb von 4 Stunden während Supportzeiten; hoch (wesentliche Funktion eingeschränkt): Reaktion innerhalb von 1 Werktag; normal: Reaktion innerhalb von 3 Werktagen; niedrig (Frage, Hinweis): Reaktion innerhalb von 5 Werktagen.

(4) Vom Support nicht umfasst sind: Schulung, individuelle Anpassungen, Datenmigration sowie sämtliche Leistungen, die einer Individualentwicklung gleichkommen. Solche Leistungen können auf Wunsch des AG gesondert gegen Aufwand beauftragt werden.

A4.3 Service Level Agreement (SLA) bei SaaS

(1) Bei SaaS-Leistungen sagt der AN für die jeweilige Produktivumgebung eine durchschnittliche monatliche Verfügbarkeit von 99,5 % zu.

(2) Die Verfügbarkeit wird gemessen ab dem öffentlich erreichbaren Eingangspunkt des Dienstes des AN. Nicht in die Verfügbarkeitsberechnung einbezogen werden: angekündigte Wartungsfenster, Notfallwartungen aus Sicherheitsgründen, Ausfälle bei vom AG oder Dritten zu verantwortenden Komponenten (insb. Internetanbindung des AG, externe Schnittstellen) sowie Zeiten höherer Gewalt.

(3) Bei Unterschreitung der zugesicherten Verfügbarkeit gewährt der AN dem AG eine anteilige Gutschrift auf das Entgelt des betroffenen Abrechnungsmonats nach folgender Staffelung: Unterschreitung bis 1 Prozentpunkt: 5 % des Monatsentgelts; bis 3 Prozentpunkte: 10 %; mehr als 3 Prozentpunkte: 25 %.

(4) Die in Abs. 3 vorgesehenen SLA-Credits sind abschließend; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz- oder Minderungsansprüche aus Verfügbarkeitsunterschreitungen, sind im Rahmen des § 8 ausgeschlossen.

§ A5 Gewährleistung Standardsoftware

(1) Die Standardsoftware wird in ihrer jeweils aktuellen, allgemein verfügbaren Version „as is“ zur Nutzung bereitgestellt.

(2) Der AN gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung im Wesentlichen den Funktionsbeschreibungen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produktbeschreibung entspricht.

(3) Eine darüber hinausgehende Gewährleistung, insbesondere für die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, für Fehlerfreiheit oder ununterbrochene Verfügbarkeit, wird nicht übernommen.

(4) Bei Nutzung der Software in vom AN nicht freigegebenen Systemumgebungen oder in Verbindung mit nicht freigegebener Hard- oder Software entfällt jede Gewährleistung.

(5) Mängel sind gemäß § 7 dieser AGB unverzüglich, schriftlich und reproduzierbar zu rügen.

(6) Der AN behebt nachgewiesene Mängel nach seiner Wahl durch Fehlerkorrektur, Bereitstellung eines Patches oder Workarounds oder durch Lieferung einer neuen Version.

§ A6 Hosting und Daten (bei SaaS)

(1) Der Hostingstandort befindet sich in Europa. Die Verarbeitung erfolgt DSGVO-konform.

(2) Der AN führt regelmäßige Datensicherungen (Backups) nach dem Stand der Technik durch. Details ergeben sich aus dem jeweiligen SLA bzw. der AVV.

(3) Die vom AG eingespielten oder durch die Nutzung erzeugten Daten verbleiben im Eigentum des AG. Der AN erwirbt an diesen Daten keine über die zur Vertragserfüllung notwendigen Rechte hinausgehenden Rechte.

(4) Der AN verpflichtet sich, die Daten des AG ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu nutzen.

(5) Bei Vertragsende stellt der AN dem AG die Daten in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format zum Export bereit. Die Bereitstellung erfolgt für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsende.

(6) Nach Ablauf der Exportfrist werden die Daten des AG durch den AN gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

TEIL 3

BESONDERER TEIL B: INDIVIDUALENTWICKLUNG (T&M)

Dieser Teil gilt ergänzend zum Allgemeinen Teil für die Erstellung von Individualsoftware, die nach Time and Material (Stundensatz) abgerechnet wird.

§ B1 Vertragsgegenstand Individualentwicklung

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erstellung von Software nach den individuellen Anforderungen des AG.
- (2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Pflichtenheft, Product Backlog, User Stories oder einer sonstigen schriftlichen Leistungsbeschreibung. Diese AGB regeln keinen konkreten Leistungsumfang.
- (3) Die Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zum im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Stundensatz (Time and Material). Aufwandsschätzungen sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, unverbindlich.

§ B2 Leistungserbringung und Projektablauf

B2.1 Projektmethodik

- (1) Die Projektmethodik (agil, klassisch oder hybrid) richtet sich nach der Vereinbarung im Einzelvertrag.
- (2) Bei agilem Vorgehen werden Anforderungen in Form eines fortlaufend gepflegten Product Backlog erfasst und in iterativen Sprints umgesetzt. Die Priorisierung erfolgt durch einen vom AG benannten Product Owner.
- (3) Bei klassischem Vorgehen werden die Anforderungen in einem Pflichtenheft festgehalten und in Meilensteinen umgesetzt; die Abnahme erfolgt mittels Abnahmeprotokoll.

B2.2 Zeiterfassung und Abrechnung

- (1) Die Zeiterfassung erfolgt auf Viertelstundenbasis (15-Minuten-Takt).
- (2) Mit jeder Rechnung übermittelt der AN einen Tätigkeitsnachweis, aus dem sich die erbrachten Leistungen sowie der jeweilige Aufwand ergeben.
- (3) Die Abrechnung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, monatlich nachträglich für die im jeweiligen Vormonat erbrachten Leistungen.
- (4) Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (5) Pauschalierungen erfolgen nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Im Zweifel gilt Abrechnung nach Aufwand.

B2.3 Change Requests

- (1) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs sind jederzeit möglich. Sie werden in einem Change-Request-Verfahren behandelt.
- (2) Der AN erstellt für wesentliche Änderungen ein Change-Request-Angebot mit Beschreibung, Aufwandsschätzung sowie etwaigen Auswirkungen auf Zeitplan und Budget.
- (3) Die Umsetzung einer Änderung erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG.
- (4) Verzögerungen, die aus der Bearbeitung von Change Requests resultieren, gehen nicht zu Lasten des AN; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

§ B3 Abnahme

- (1) Der AN stellt die fertige Leistung oder vereinbarte Teilleistungen dem AG zur Abnahme bereit. Bei agilem Vorgehen erfolgt die Abnahme jeweils pro Sprint, Release oder Meilenstein, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der AG hat eine Prüffrist von 14 Werktagen ab Bereitstellung zur Verfügung. Innerhalb dieser Frist hat der AG die Abnahme schriftlich zu erklären oder festgestellte wesentliche Mängel schriftlich und reproduzierbar zu rügen.
- (3) Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Wesentlich sind Mängel, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software wesentlich beeinträchtigen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sind jedoch vom AN im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.
- (4) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn (a) der AG innerhalb der Prüffrist gemäß Abs. 2 weder die Abnahme erklärt noch wesentliche Mängel schriftlich gerügt hat, (b) der AG die Software bzw. das Arbeitsergebnis ganz oder in wesentlichen Teilen produktiv einsetzt, oder (c) der AG die Abnahme aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen verweigert.
- (5) Teilabnahmen bei Meilensteinen oder Sprintergebnissen sind möglich und binden den AG hinsichtlich der jeweils abgenommenen Leistungen.

§ B4 Geistiges Eigentum und Rechteübergang

B4.1 Rechteübergang an Individualsoftware

- (1) Sämtliche Rechte an dem im Rahmen der Individualentwicklung speziell für den AG erstellten Arbeitsergebnis (Quellcode, Binärcode und Dokumentation, soweit ausdrücklich beauftragt) gehen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts auf den AG über.
- (2) Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Rechte am Arbeitsergebnis beim AN (Nutzungsrechtsvorbehalt gemäß § B6).
- (3) Der AG erhält an dem speziell für ihn erstellten Arbeitsergebnis ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht. Soweit gesetzlich zulässig, werden die einschlägigen Verwertungsrechte auf den AG übertragen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN bleibt unberührt.
- (4) Die Übergabe des Quellcodes erfolgt nach Abnahme und vollständiger Bezahlung gemäß § B7.

B4.2 Vorbestehende Komponenten und Drittlizenzen

- (1) An vorbestehenden Komponenten des AN (insbesondere eigene Frameworks, Bibliotheken, Module, Tools und Methodenwissen) verbleiben sämtliche Rechte beim AN, auch wenn diese im Arbeitsergebnis enthalten sind.
- (2) Der AG erhält an den im Arbeitsergebnis enthaltenen vorbestehenden Komponenten des AN ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Arbeitsergebnisses.
- (3) Der AN legt auf Verlangen offen, welche eigenen vorbestehenden Komponenten im Arbeitsergebnis eingesetzt wurden.
- (4) Werden Open-Source-Komponenten eingesetzt, stellt der AN sicher, dass deren Lizenzbedingungen mit dem vereinbarten Verwendungszweck vereinbar sind, und weist den AG auf die einschlägigen Lizenzen hin.
- (5) Werden im Auftrag des AG kommerzielle Drittlizenzen eingesetzt, trägt der AG nach Übergabe die Verantwortung für die Einhaltung der jeweiligen Drittlizenzbedingungen.

B4.3 Referenzrecht

(1) Der AN ist berechtigt, das Projekt unter Nennung des Namens und Firmenlogos des AG sowie unter Verwendung anonymisierter Screenshots, Projektbeschreibungen und Erfolgskennzahlen als Referenz zu nutzen, insbesondere in seinem Portfolio, auf der Website, in Präsentationen und in sozialen Medien.

(2) Soweit der Veröffentlichung vertrauliche Inhalte entgegenstehen, wird der AN vor einer konkreten Veröffentlichung das Einvernehmen mit dem AG herstellen.

(3) Der AG kann das Referenzrecht jederzeit schriftlich für die Zukunft widerrufen; bereits erschienene Veröffentlichungen darf der AN belassen.

§ B5 Gewährleistung Individualentwicklung

(1) Die Gewährleistung des AN bezieht sich auf die Übereinstimmung des Arbeitsergebnisses mit der vereinbarten Spezifikation.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme bzw. Abnahmefiktion.

(3) Im Gewährleistungsfall behebt der AN nachgewiesene Mängel durch Nachbesserung. § 7 dieser AGB gilt ergänzend.

(4) Keine Gewährleistung übernimmt der AN für Mängel, die auf Eingriffen, Änderungen oder Erweiterungen des AG oder von ihm beauftragter Dritter beruhen, sowie für Mängel, die auf vom AG bereitgestellten Informationen, Daten oder Vorgaben zurückzuführen sind.

(5) Der AN ist berechtigt, die Mängelbeseitigung von einer angemessenen Mitwirkung des AG abhängig zu machen, insbesondere von einer reproduzierbaren Fehlerbeschreibung und von der Bereitstellung notwendiger Zugänge.

§ B6 Eigentumsvorbehalt / Nutzungsrechtsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Projektvertrag bestehender Forderungen verbleiben alle Rechte am Arbeitsergebnis – einschließlich des Quellcodes und der Dokumentation – beim AN.

(2) Bei Zahlungsverzug des AG von mehr als 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung ist der AN berechtigt, das dem AG gegebenenfalls bereits eingeräumte Nutzungsrecht schriftlich zu widerrufen.

(3) Im Falle des Widerrufs hat der AG die Nutzung der betroffenen Software unverzüglich einzustellen und sämtliche Kopien (inklusive Backups) zu löschen oder, nach Wahl des AN, an den AN zurückzugeben. Auf Verlangen hat der AG die ordnungsgemäße Löschung schriftlich zu bestätigen.

(4) Der AN ist berechtigt, in das Arbeitsergebnis technische Schutzmechanismen einzubauen, die eine Nutzung nach Widerruf des Nutzungsrechts verhindern (z.B. Lizenzschlüssel, Aktivierungsmechanismen).

(5) Bereits geleistete Zahlungen werden auf die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen angerechnet. Ein über den Wert der erbrachten Leistungen hinausgehender Rückerstattungsanspruch besteht nicht.

§ B7 Dokumentation und Quellcode-Übergabe

(1) Der AN erstellt eine technische Dokumentation des Arbeitsergebnisses in branchenüblichem Umfang. Dies umfasst regelmäßig Installations- und Inbetriebnahmehinweise, eine Architekturbeschreibung in Grundzügen sowie, soweit vereinbart, eine API-Dokumentation.

(2) Eine darüber hinausgehende Anwender-, Schulungs- oder Benutzerdokumentation ist nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Der Quellcode wird nach Abnahme und vollständiger Bezahlung in einem gängigen Format (z.B. Zugang zu einem Git-Repository oder ZIP-Archiv) übergeben.

(4) Mit der Übergabe des Quellcodes endet, soweit kein gesonderter Wartungsvertrag besteht, die Verpflichtung des AN zur laufenden Pflege oder zum Support der Software.

§ B8 Haftung bei Individualentwicklung (Ergänzend)

(1) Ergänzend zu § 8 dieser AGB gilt: Der AN haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom AG bereitgestellten Anforderungen, Vorgaben, Inhalte oder Daten.

(2) Der AN haftet nicht für Schäden, die aus dem Betrieb der Software nach Übergabe an den AG entstehen, soweit sie nicht auf einem von ihm verschuldeten Mangel der gelieferten Leistung beruhen.

(3) Der AN haftet nicht für fehlende Kompatibilität mit Systemen, Schnittstellen oder Komponenten, die nicht ausdrücklich in der Spezifikation oder im Pflichtenheft genannt sind.

(4) Die Haftungshöchstgrenze gemäß § 8 Abs. 3 entspricht bei Individualprojekten dem im jeweiligen Projektvertrag vereinbarten Gesamtprojektvolumen (Nettoentgelt).